

Mecklenburg-Vorpommern

Zusammenfassender Kommentar

Die Maßgaben zur Lehrerfortbildung werden durch ein Gesetz über die Lehrerbildung (2014) vorgegeben; Näheres regelt eine Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte (2015).

Lehrerbildung insgesamt soll die Lehrkräfte qualifizieren, die ihnen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Schulentwicklung mitzuwirken und eigene Kompetenzen kontinuierlich weiter zu entwickeln. Die KMK-Standards für Lehrerbildung gelten als Grundlage.

Fortbildung ist verpflichtend und findet außerhalb der Unterrichtszeit statt bzw. darf keinen Unterrichtsausfall bewirken.

Auch in MVP (offiziell ist MV die Bezeichnung) wird die Bedeutung der Fortbildung in der Berufseingangsphase betont.

Alle Lehrkräfte sind zur beruflichen Qualifizierung verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Beratung zur gezielten Förderung von Qualifizierungsschwerpunkten im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen (mit der Schulleitung).

Die Begriffe Fortbildungsplan, -planung bzw. Fortbildungsprogramm werden nicht eindeutig voneinander abgegrenzt. Wird der Zusammenhang so richtig verstanden, dass ein schulbezogenes Fortbildungsprogramm eine individuelle Fortbildungsplanung nach sich zieht? Diese Fortbildungsplanung der Lehrkraft ist der Schulleitung vorzulegen und deren Umsetzung zu dokumentieren. In welcher Form dies geschieht, ist in der Verordnung nicht gefunden worden.

1. Stellenwert

„(1) Die Fort- und Weiterbildung dient der Weiterentwicklung der Professionalität von Lehrpersonen. Sie basiert zum einen auf der produktiven, reflexiven Verarbeitung beruflicher Erfahrungen und zum anderen auf der Festigung und Erweiterung fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und berufswissenschaftlichen Wissens und Könnens für den Unterricht sowie für die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Bildungsgänge. Sie folgt sowohl dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule als auch den spezifischen Anforderungen. Die Fortbildung ist verpflichtend. Sie findet außerhalb der Unterrichtszeit statt. Im begründeten Ausnahmefall können bis zu drei Tage Dienstbefreiung im Schuljahr von der Schulleitung gewährt werden, sofern dadurch kein Unterrichtsausfall eintritt.

(3) Die Fortbildung vornehmlich in den ersten beiden Berufsjahren dient primär der Einführung in die Arbeitsstrukturen der Schule und vertieft und erweitert die in den ersten beiden Phasen erworbenen Qualifikationen. Die Fortbildung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Qualifikationsbedarfen entsprechend der Lehrerbedarfsplanung des Landes. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Schulleitung, die von den Einrichtungen, die mit dem Bereich von Fort- und Weiterbildung betraut sind, unterstützt wird.

(4) Für das schulische Führungspersonal werden gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere zu den Themen Schulentwicklung, Mitarbeiterführung und Qualitätsmanagement.“

(Gesetz über die Lehrerbildung in MVP, §15, Aufgaben von Fort- und Weiterbildung und Personalentwicklung)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

„(1) Die Lehrerbildung hat zum Ziel, Lehrkräfte umfassend zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Landes zu befähigen, sodass sie die Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken und Handeln und zu selbstorganisiertem Lernen führen können. Ziel von Lehrerbildung ist darüber hinaus, Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit zu begleiten,

die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit, Toleranz und Wertschätzung von Vielfalt bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen. Die Lehrerbildung umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der für die Ausübung des Lehrerberufs notwendigen Kompetenzen. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen, am Prozess der Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen hinsichtlich der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln, um den Anforderungen einer sich verändernden Schulpraxis gerecht zu werden.

(2) In der Lehrerbildung werden auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche sowie berufspraktische Kompetenzen entwickelt. Sie ist ausgerichtet auf die Anforderungen des Berufsfelds Schule und folgt dabei dem Leitgedanken einer phasenübergreifenden Professionalisierung, das heißt, jede Phase der Lehrerbildung erfüllt eine spezifische Funktion für die Herausbildung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der auf die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern bezogenen Kompetenzen.

(3)...“

(Gesetz über die Lehrerbildung in MVP, §1, Ziele, Inhalte und Aufgaben der Lehrerbildung)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

„Die Schule legt im Rahmen ihres Schulprogramms und ihres Schulbudgets notwendige Qualifizierungsmaßnahmen in einem Fortbildungsplan fest. Dieser Plan berücksichtigt das in der Schule vorhandene Kompetenzprofil und die Anforderungen der innerschulischen Entwicklung.“

(Gesetz über die Lehrerbildung in MVP, § 18, Fortbildungsplan der Schule)

„(1) Neben dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern im Sinne von § 3 Absatz 3, den Hochschulen sowie dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung im Sinne von § 3 Absatz 2 können auch Fach-, Berufs- und Wirtschaftsverbände, Stiftungen und weitere Einrichtungen Träger berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung sein.

(2) Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen liegt beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.“

(Gesetz über die Lehrerbildung in MVP, § 16, Träger und Anerkennung von Fort- und Weiterbildung)

4. Fortbildungsverpflichtung

- „ (1) Die Lehrkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, ihre fachlichen, didaktischen und bildungswissenschaftlichen Qualifikationen zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln.
(2) Die Schule kann einen eigenen internen Qualifizierungsbedarf bestimmen, der über die vom Land festgelegten Fortbildungsschwerpunkte hinausgeht.
(3) Alle Lehrkräfte haben im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen das Recht auf Beratung als Grundlage einer gezielten Förderung von Qualifizierungsschwerpunkten. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an aufgaben- und funktionsbezogenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist Voraussetzung für die Übernahme von Funktionsstellen in Schule und Bildungsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer.“

(Gesetz über die Lehrerbildung in MVP, § 17 , Teilnahme- und Nachweispflicht)

„(1) Für jede Schule wird ein Fortbildungsprogramm erstellt, das sich an den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an die Schule orientiert und jährlich fortgeschrieben wird. Mit dem Fortbildungsprogramm bestimmt jede Schule die schulbezogenen, fachlichen und pädagogischen Qualifizierungsbedarfe der Lehrkräfte und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung. Das Fortbildungsprogramm enthält Aussagen über die beabsichtigten Formen der Umsetzung.

(2) Die persönliche Fortbildungsplanung jeder einzelnen Lehrkraft ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Art und Umfang vorzulegen. Zur Unterstützung der Ermittlung individueller Fortbildungsbedarfe stellt das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zu bildungspolitischen Schwerpunkten eine Fortbildungsmatrix bereit.

(3) Jede Lehrkraft, das schulische Führungspersonal und das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung ist zur Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten und zum Nachweis gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter verpflichtet.“

(Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte..., § 5 Fortbildungsplanung und Dokumentation)

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

(-)

Quellen: Zugriff [17.12.17]

MVP	Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern	http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&st
-----	---------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	(Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014	=lr&doc.id=jlr-LehrBiGMV2013rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs
MVP	Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte und die Qualifikation für Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung sowie für Funktionsämter des Laufbahnzweiges Schuldienst (Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung - LkFbQVO M- Vom 22. Oktober 2015)	http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-LehrFQVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs